

II-9024 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 4443 18

1993-03-10

ANFRAGE

der Abgeordneten Wabl, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft

betreffend die Entschädigungen für im Bereich der Agrarmarkt Austria tätigen Personen

Im Zuge der im Jahr 1992 beschlossenen Reform der österreichischen Agrarmarktordnung wurde die Errichtung einer neuen Marktordnungsstelle, der "Agrarmarkt Austria" (AMA) vorgesehen (BGBl. Nr. 376/1992).

Mittlerweile wurden die Mitglieder des Verwaltungsrates der AMA sowie jene Bediensteten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft bestellt, welche den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft in der AMA vertreten. Weiters wurden bereits Vorstandsmitglieder der AMA bestellt.

Die Höhe der Entschädigungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates haben gemäß § 13 des AMA-Gesetzes Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, welche durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft festgesetzt wird.

Die Nebentätigkeitsvergütung für die den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft vertretenden Beamten ist nach § 25 des Gehaltsgesetzes zu bemessen.

Die Vorstandsmitglieder der AMA werden vom Verwaltungsrat der AMA bestellt, welcher somit auch über die Höhe der Gehälter für die Vorstandsmitglieder zu entscheiden hat.

Von der Einrichtung der neuen Marktordnungsstelle wurde u.a. die Nutzung von Synergieeffekten erwartet, was sich auch in einem entsprechend sparsamen Aufwand für Gehälter, bzw. Entschädigungen für die in der AMA tätigen Personen niederschlagen sollte.

Nachdem gemäß § 25 des AMA-Gesetzes dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft das Aufsichtsrecht über die AMA zukommt, stellen die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft folgende

## A N F R A G E

1. Haben Sie bereits eine Entschädigung für die Mitglieder des Verwaltungsrates der AMA festgesetzt?
2. Wenn Frage 1. mit ja zu beantworten ist: Wie hoch ist diese Entschädigung pro Person und Monat?
3. Welche Entscheidungsgrundlagen haben Sie für die Bemessung dieser Entschädigung herangezogen?
4. Wieviele Bedienstete Ihres Ressorts vertreten Sie in der AMA?
5. Haben Sie bereits eine Nebentätigkeitsvergütung für diese Bediensteten vorgeschlagen?
6. Wenn Frage 5. mit ja zu beantworten ist: Wie hoch ist diese vorgeschlagene Vergütung pro Person und Monat?
7. Welche Entscheidungsgrundlagen haben Sie für die Bemessung dieser Vergütung herangezogen?
8. Gibt es für diese Vergütung bereits die nach §25 des Gehaltsgesetzes erforderliche Zustimmung des Bundesministers für Finanzen?
9. Sind die in den Fragen drei und sieben angesprochenen Entscheidungsgrundlagen aus Ihrer Sicht durchwegs plausibel?
10. Wurde das Gehalt für die Vorstandsmitglieder der AMA bereits festgesetzt?
11. Wenn Frage 10. mit ja zu beantworten ist: Wie hoch ist das Gehalt dieser Vorstandsmitglieder pro Person im Durchschnitt?
12. Liegen diese Gehälter der Vorstandsmitglieder der AMA pro Person über jenen eines Geschäftsführers der bisherigen agrarischen Fonds? Wenn ja, um wieviel?
13. Liegt die von Ihnen festgesetzte Entschädigung je Mitglied des Verwaltungsrates der AMA über jener je Mitglied der Geschäftsführenden Ausschüsse der bisherigen agrarischen Fonds? Wenn ja, um wieviel?
14. Liegt die von Ihnen vorgeschlagene Vergütung je Vertreter Ihres Ressorts in der AMA über jenem Wert, welcher bisher je Vertreter des BMLF in den agrarischen Fonds Gültigkeit hat? Wenn ja, um wieviel?